

04.11.2009

**Sitzungsvorlage Nr. 142-1/09**

Wahl der Mitglieder der 13. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

<b>Gremien</b>	Kreisausschuss	<b>Sitzungsdatum</b>	02.11.2009
<b>Gremien</b>	Kreistag	<b>Sitzungsdatum</b>	03.11.2009
<b>Organisationseinheit</b>	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung	<b>Berichterstattung</b>	Makiolla, Michael
<b>Beratungsstatus</b>	<b>öffentlich</b>		
<b>Budget-Nr.</b>		<b>Haushaltsjahr</b>	2009
<b>Produktgruppen-Nr.</b>		<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
<b>Produkt-Nr.</b>			

**Beschlussvorschlag**

**1. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder**

Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlzeit folgende Personen in die 13. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe:

<b>Mitglieder</b>	<b>Ersatzmitglieder</b>
1. Hartmut Ganzke	1. Brigitte Cziehso
2. Ursula Lindstedt	2. Martin Wiggermann
3. Wilhelm Jasperneite	3. Hubert Hüppe
4. Gabriele Wentzek	4. Andrea Hosang

**2. Wahl der Reservelisten (s. Anlage 1)**

---

## Begründung der Vorlage

Das Wahlverfahren zur Bildung der 13. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ergibt sich aus § 7 b der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO). Sowohl die Wahlvorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung als auch die Vorschriften des § 50 der Gemeindeordnung bzw. § 35 der Kreisordnung, die das Verfahren bei Abstimmungen regeln, finden bei der Wahl der Landschaftsversammlung ausdrücklich keine Anwendung.

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen innerhalb von zehn Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften.

Nach § 7 b Abs. 1 LVerbO hat jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe.

Die Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung in den Vertretungen stellt einen Wahlakt dar. Die Wahl der Direktkandidaten und die Wahl der Reservelisten bzw. Reservelistenbewerber muss deshalb in einer Kreistagssitzung in unmittelbar aufeinander folgenden Wahlgängen in **geheimer** Abstimmung erfolgen.

Wählbar sind gem. § 7 b Abs. 1 LVerbO die Mitglieder der Vertretungen und die Beamten und Beschäftigten der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden. Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerber wählbar. Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes dürfen nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber eines Ehrenamtes.

Gem. § 7 Abs. 2 LVerbO wählt der Kreistag mit den Erststimmen vier Mitglieder und zugleich vier Ersatzmitglieder direkt in die Landschaftsversammlung. Es dürfen dabei nicht mehr Beamte und Beschäftigte als Mitglieder der Vertretung gewählt werden. Es findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

Nach § 7 b Abs. 3 LVerbO kann bei der Wahl der Reservelisten die Zweitstimme für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Wird mit der Zweitstimme mehrheitlich die Reserveliste gewählt, so richtet sich die Reihenfolge der gewählten Bewerber nach der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Reserveliste. Es besteht die Möglichkeit die Reihenfolge der Reserveliste zu

---

verändern und damit eine Personenauswahl zu treffen, indem die Zweitstimme statt für die gesamte Liste für einen einzelnen Bewerber der Liste abgegeben wird. Eine Veränderung der Listenreihenfolge ergibt sich aber nur dann, wenn für den Bewerber mehr Stimmen abgegeben worden sind als für die Liste insgesamt und für andere Bewerber. Die übrigen Bewerber folgen dann in der Reihenfolge der Liste. Wird diese Stimmenmehrheit für einen einzelnen Bewerber nicht erreicht, so gilt diese Stimme nicht zugleich als für die jeweilige Liste abgegeben.

Die Reserveliste kommt

- a) beim sogenannten „Verhältnisausgleich“, der Bildung einer neuen Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze, nach § 7 b Abs. 4 LVerbO,
- b) bei der Nachfolge aufgrund des Ausscheidens eines Mitgliedes und dessen Ersatzmitglied gem. § 7 b Abs. 6 Satz 1 und 2 LVerbO,
- c) bei der Nachfolge eines über die Reserveliste gewählten bzw. nachgerückten Mitgliedes gem. § 7 b Abs. 6 Satz 3 LVerbO zum Tragen.

Die Zahl der aus den Reservelisten zu wählenden Mitglieder bestimmt sich im Verhältnisausgleich nach § 7 b Abs. 4 LVerbO auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (30.08.2009) erzielten gültigen Stimmen. Die für die jeweiligen Reservelisten oder Einzelbewerber abgegebenen Stimmen haben deshalb keinen Einfluss auf den Verhältnisausgleich (= zusätzliche Sitze für einzelne Parteien oder Wählergruppen in der Landschaftsversammlung).

Die Reservelisten werden in der Kreistagssitzung vorgelegt (ein Muster ist der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt); dort können ebenfalls die Listenvorschläge für den Direktbewerber erfolgen.

Durch das Änderungsgesetz vom 9. Oktober 2007 wurde der Landrat zum „Mitglied kraft Gesetzes“ im Kreistag. Damit wird er von der Formulierung des § 7 b Abs. 1 Satz 2 LVerbO erfasst und hat somit bei der Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung Stimmrecht.